

---

## S 12 AS 161/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 161/05 ER
Datum	29.06.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 152/05 AS
Datum	21.11.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 29.06.2005, Az: [S 12 AS 161/05 ER](#), wird zur¼ckgewiesen.
- II. Au¼rgerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I.

Die Beschwerdef¼hrerin (Bf.) begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Ver-pflichtung der Beschwerdegegnerin (Bg.), zur Gew¼hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die seit 07.05.2005 mit Herrn F â€¦ Ch â€¦ (F. Ch.) verheiratete Bf. bewohnt seit 01.04.1999 eine 3-Zimmer-Wohnung im Anwesen â€¦ StraÙe â€¦, â€¦ Z â€¦ (Wohnung Nr â€¦). Laut Ã¼nderung des Mietvertrags vom 04.08.2004 trat F. Ch. mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Mietvertrag ein.

Die Bf. bezog bis zum 02.02.2005 Arbeitslosengeld (Alg).

---

Am 26.01.2005 beantragte sie bei der Bg. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dabei kreuzte sie bei den persönlichen Verhältnissen hinsichtlich F. Ch. "Partner in eheähnlicher Gemeinschaft" an. Die Höhe der Mietkosten gab sie mit 234,82 EUR, der Heizkosten mit 46,75 EUR pro Monat an. Mit Bescheid vom 24.02.2005 lehnt die Bg. den Antrag ab, da die Bf. nicht hilfebedürftig sei. Hiergegen legte die Bf. am 04.03.2005 Widerspruch ein, der mit Schriftsatz vom 23.03.2005 wie folgt begründet wurde: Die Bg. sei für die Annahme, dass die Bf. mit Herrn F. Ch. in einer "eheähnlichen" Gemeinschaft lebe, darlegungs- und beweiselastet. Selbst wenn die Bf. in ihrem Antrag angegeben habe, mit diesem in einer eheähnlichen

Lebensgemeinschaft zu leben, sei dies lediglich als eine subjektive Einschätzung, jedoch als kein verfahrensrechtlich wirksames Eingeständnis zu sehen. Außerdem bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Heranziehung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Mit Bescheid vom 14.07.2005 wies die Bg. den Widerspruch als unbegründet zurück. Es ergäbe sich monatlich ein zu berücksichtigendes Gesamteinkommen in Höhe von 377,50 EUR, das den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 182,51 EUR übersteige, mehrere Aspekte sprächen für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Bereits am 01.04.2005 hat die Bf. beim Sozialgericht Chemnitz beantragt, die Bg. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem SGB II gemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einschließlich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsschutz zu gewährleisten. Hierzu hat die Bf. vorgetragen, F.Ch. sei beim Völklinger-Werk M. beschäftigt und verfüge über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1750,00 EUR. Ein Anordnungsgrund ergäbe sich daraus, dass die Bf. derzeit keine Leistungen beziehe und mit dem Ablauf des Monats März 2005 nicht mehr krankenversichert sei.

Demgegenüber hat die Bg. beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Rechtschutzes abzulehnen. Die Bf. habe keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, sei auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Das nach Berücksichtigung von Absetzungsbeträgen einzusetzende Einkommen übersteige den Gesamtbedarf.

In der mündlichen Verhandlung der 12. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz am 29.06.2005 hat die Bf. angegeben, sie habe F.Ch. am 07.05.2005 geheiratet.

Mit Beschluss vom 29.06.2005 hat das Sozialgerichts Chemnitz der Antrag auf einstweilige Anordnung abgelehnt.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Bf. habe nicht glaubhaft darstellen können, dass sie mit ihrem jetzigen Ehemann nicht schon seit August 2004 eine Lebensgemeinschaft im Sinn eines füreinander-Einstehens geführt habe. Sowohl der Mietvertrag als auch die im Mai 2005 erfolgte Eheschließung

---

sprächen dagegen. Danach sei das Einkommen des Partners, das sich bei einem Gesamtbedarf von 912,56 EUR auf 1.478,70 EUR belaufe, anzurechnen.

Gegen diesen Beschluss hat die Bf. am 28.7.2005 beim Sozialgericht Chemnitz Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß, den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 29.06.2005 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Beschwerdeführerin Leistungen nach dem SGB II gemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einschließlich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsschutz zu gewährleisten.

Ein anzuerkennendes Rechtsschutzinteresse im Zeitraum der Leistungsversagung (02.02.2005 bis 07.05. 2005) sowie die Eilbedürftigkeit bestehe, da die Bf. in diesem Zeitraum keine finanziellen Leistungen von der Bg. erhalten habe und weder kranken-, pflege- und rentenversichert gewesen sei. Die Bf. sei selber finanziell nicht in der Lage gewesen, hierfür aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen. Es sei zu keiner Schließung der Versicherungsücke u.a. beim Rentenversicherungsträger gekommen. Die Eilbedürftigkeit würde sich u.a. auch daraus ergeben, um Rechtsnachteile (Verfristung und dergleichen mehr) in Bezug auf etwaige Nachversicherungen u. a. beim Rentenversicherungsträger zu verhindern.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft; sie wurde form- und fristgerecht gem. §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben.

Die Beschwerde war jedoch zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist.

Die Frage, ob mit der im Eilverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass im Zeitraum vom 02.02.2005 bis 07.05.2005 die für das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erforderliche Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft nicht vorlag und somit ein Anordnungsanspruch bestand, muss im Beschwerdeverfahren nicht mehr abschließend geklärt werden.

Allerdings sprechen die bereits feststellbaren Indizien eher für eine solche Lebensgemeinschaft: F.Ch. ist am 22.07.2004 in die Wohnung der Bf. eingezogen. Mit Wirkung vom 01.08.2004 ist er mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Mietvertrag eingetreten. Für die Wohnung in der Straße hat F. Ch. eine Erweiterte Haushaltsversicherung abgeschlossen. In dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 26.01.2005 gab die Bf. F.Ch. als "Partner in

---

eheähnlicher Gemeinschaft" an. Die Bf. hat schließlich am 07.05.2005 F. Ch. geheiratet.

Da für den Zeitraum vom 02.02.2005 bis 07.05.2005 und somit rückwirkend die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts begehrt wird, fehlt es jedenfalls bereits an einem Anordnungsgrund.

Eine Regelungsanordnung erfordert neben dem Anordnungsanspruch einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit der Entscheidung. Denn eine einstweilige Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Grundsätzlich ist der Rechtssuchende auf das vom Gesetzgeber vorgesehene Hauptsachenverfahren zu verweisen. Eine Regelungsanordnung dient lediglich der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit des Hauptsachenverfahrens vor zeitüberholenden Entwicklungen, das Hauptsachebegehren soll nicht infolge Zeitablaufs oder anderer Hemmnisse durch die lange Verfahrensdauer eines Hauptsacheverfahrens entwertet oder vereitelt werden.

Es sind aber keine solchen wesentlichen Nachteile ersichtlich, die der Bf. durch ein Zuwarten auf eine Hauptsachenentscheidung entstehen. Der Zeitraum (02.02.2005 bis 07.05.2005), für den schon vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden sollen, ist bereits vergangen. Eine aktuelle Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht möglich und wird auch nicht begehrt. Die Regelungsanordnung könnte nur noch nachträglich den Ausfall der begehrten Leistung rückgängig machen. Hierzu ist aber auch die Hauptsachenentscheidung geeignet. Eine ausschließlich rückwirkende Gewährung von Leistungen durch eine Regelungsanordnung ist nicht möglich. Für den Sonderfall, dass etwa eine unverzügliche Begleichung von eingegangenen Schulden zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anstehe, hat die Bf. nichts vorgetragen. Die von der Prozessbevollmächtigten der Bf. geltendgemachte "vorläufige" Lückenhaftigkeit des sozialrechtlichen Status führt insoweit zu keinem anderen Ergebnis.

Allerdings sind Alg II-Empfänger rentenversicherungspflichtig ([Â§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI](#)), insoweit trägt der Bund gemäß [Â§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) die Beiträge. Entsprechendes gilt für die gesetzliche Krankenversicherung ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2a, 251 Abs. 4 SGB V](#)) sowie die soziale Pflegeversicherung ([Â§ 20 Abs. 1 Nr. 2a, 59 SGB XI](#)).

Von der Bf. wurde jedoch insoweit nicht dargelegt, dass sie im Zeitraum vom 02.02.2005 bis 07.05.2005 erkrankt gewesen sei und ihr dadurch ggf. von der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragende fällige und nicht aufschiebbare Kosten entstanden seien. Auch ist nach Sachlage entgegen der Ansicht der Bf. ? kein Verlust etwaiger Rentenanwartschaften zu befürchten. Ob die Bf. im streitigen Zeitraum rentenversichert war, kann ohne jeden rechtlichen Nachteil im Rahmen der Hauptsacheentscheidung festgestellt werden.

---

Es kann daher dem Hauptsacheverfahren zur Entscheidung überlassen bleiben, ob der Bf. für den Zeitraum vom 02.02.2005 bis 07.05.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zustehen, ohne dass ihr dadurch nicht mehr rückgängig zu machende Rechtseinbußen entstehen würden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) endgültig.

Erstellt am: 16.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024